

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-04-15

Dezernat/ Amt: III / Amt für Umwelt
Bearbeiter/in: Herr Harald Fuchs
Telefon: 545 - 2461

Informationsvorlage Drucksache Nr.

01810/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt und Ordnung
Hauptausschuss

Betreff

Änderung der gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung "Siebendorfer Moor"

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Siebendorfer Moor“ wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das seit 1996 rechtskräftig festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“ gliedert sich in einen städtischen und einen im Landkreis Ludwigslust/Parchim liegenden Teil und erfreut sich eines regen Zuspruches vieler Naherholungssuchender. Im zentralen Bereich der Torfstiche wurden in den letzten 10 Jahren verschiedene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt und etliche neue Kleingewässer angelegt, die vor Allem von Limikolen (Watvögel) frequentiert werden. Kiebitze haben sich dort im letzten Jahr erstmalig als Brutvögel eingestellt. Rohrdommel, Kranich und Bekassine gehören beispielsweise auch zum Brutvogelspektrum. Bedauerlicherweise hat mit dem Interesse an dem für die Naherholung offenen Schutzgebiet auch das Interesse an Hundehalter(innen) zugenommen die meinen, ihre Hunde dort frei herumlaufen lassen zu dürfen. Dadurch sind massive Störungen während der Reproduktions-, Zug- und Rastzeit von Vogelarten zu beklagen. Auch das Niederwild kommt durch unbeaufsichtigte Hunde zu Schaden. Auch Fußgänger(innen) und Radfahrer(innen) fühlen sich durch die Rücksichtslosigkeit mancher Hundehalter(innen) bedrängt. Daher wird ein Hundeanleinzwang erforderlich, der im § 3 Nr. 16 der Verordnung festgeschrieben wird. Gleichzeitig wird aber auf einer Fläche im Ortsteil Wüstmark eine Fläche ausgewiesen, auf deren Wegen Hunde frei laufen gelassen werden dürfen.

Da sich die Rechtsnormen geändert haben, muss die Verordnung inhaltlich an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden. Die textlichen Änderungen und Anpassungen sind im Entwurf entsprechend unterstrichen.

In diesem Zusammenhang wurden in den Karten auch die Grenzen des Schutzgebietes deutlicher und nachvollziehbarer dargestellt. Die Erweiterung um eine Hundeauslaufstrecke im Ortsteil Wüstmark wurde textlich und kartografisch neu in die Verordnung aufgenommen.

Die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen sind nach § 15 Abs. 6 Naturschutz- ausführungsgesetz (NatSchAG M-V) unwesentlich und dienen der Anpassung an das geltende Recht. Eine erneute TÖB- und Verbandsbeteiligung ist daher nicht erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim befürwortet diese Änderungen und hält die Bestrebungen, eine Handhabe gegenüber unbelehrbaren Hundehalter(innen)n in der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu formulieren, ebenso für erforderlich und hat beispielsweise in seiner Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ eine ähnliche Formulierung aufgenommen.

2. Notwendigkeit

Die Anpassung der Verordnung an die aktuellen Rechtsnormen ist erforderlich. Aufgrund des erhöhten Nutzungsdruckes von Hundehalter(innen)n sind massive Störungen während der Reproduktions-, Zug- und Rastzeit von Vogelarten zu beklagen. Jagdpächter und die Bewirtschafter der Grünlandflächen im Siebendorfer Moor beschweren sich zunehmend über Hundehalter(innen), die bedenkenlos ihre Hunde frei laufen lassen und dann das Niederwild jagen. Vereinzelt kommt es dabei auch zu Rissen. Auch Fußgänger(innen) und Radfahrer(innen) fühlen sich durch die Rücksichtslosigkeit mancher Hundehalter(innen) bedrängt.

Die Aufnahme des Anleingebotes in die Verordnung ist daher erforderlich. Ein entsprechender Passus wurde im § 3 Abs. 1 Nr. 16 aufgenommen. Um gleichzeitig der Nutzergruppe von Hundehalter(innen)n entgegenzukommen, wird durch die Ausweisung eines Bereiches, in dem Hunde frei laufen gelassen werden dürfen, ein entsprechendes Angebot im Ortsteil Wüstmark eröffnet. Dort sind Störungen weniger gravierend und können geduldet werden.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Durch die unwesentlichen Änderungen treten keine negativen Effekte auf. Das Anleingebot im Kerngebiet dient der Beruhigung ausgewiesener Bruthabitate. Die Störungen ziehender und rastender Arten, sowie des Niederwildes werden minimiert. Davon profitiert unmittelbar der Anspruch Naherholungssuchender, Natur störungsfrei erleben zu können.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:
nicht erfüllt

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Landschaftsschutzgebietsverordnung „Siebendorfer Moor“
- Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000
- Ablichtungen des Luftbildes mit den maßgeblichen Grenzen („Abgrenzungskarten“ 2a- 2i) im Maßstab 1:2.500

gez. i.V. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin